

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 10. September 2009

Nr. 35

Inhalt	Seite
Neubekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 28. August 2009	2525
Neubekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen vom 28. August 2009	2538
Neubekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Berufskollegs vom 28. August 2009	2550
Studien- und Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang <u>Medien</u> und <u>Informati- onstechnologien</u> in <u>Erziehung</u> , <u>Bildung</u> und <u>Unterricht</u> – MIEBU Neufassung vom 09.09.2009	2564
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.09.2009	2572
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.09.2009	2594



**Neubekanntmachung der
Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Gymna-
sien und Gesamtschulen
vom 28. August 2009**

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität 2009/30 fehlerhaft veröffentlichte Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 21. Juli 2009 wird in berichtigter Fassung wie folgt neu bekannt gemacht:

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
 - § 5 Ziel des Studiums
 - § 6 Lehrveranstaltungen
 - § 7 Leistungsnachweise
 - § 8 Studienleistungen
 - § 9 Aufbau des Studiums
 - § 10 Erweiterungsprüfung
 - § 11 Studienberatung
 - § 12 Anrechnung von Leistungen
 - § 13 Inkrafttreten
- Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Islamunterricht“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen gemäß Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Islamunterricht ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Für ein erfolgreiches Studium sind ferner Kenntnisse der arabischen Sprache im Umfang von 3 Sprachkursen (Arabisch I, II, III) mit insgesamt 10 SWS erforderlich.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach Islamunterricht werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Seminare	führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Islamunterrichts ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
Übungen	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
Projekte	können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Fachdidaktische Übungen	sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Islamunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.
Tutorien	sind Veranstaltungen, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- b. Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- c. Eine 30 minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), oder

- d. Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§ 8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringende Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen I Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in das Judentum und in das Christentum Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul II	GM II – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen II Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in den Koran und die Hadithliteratur Seminar (2 SWS)	
c.) Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul III	GM III – 6 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen III Sprachkurs (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in die islamische Religionspädagogik Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in die islamische Fachdidaktik Seminar (2 SWS)	
Aufbaumodul I	AM I – 8 SWS
Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	
Aufbau:	
a.) Seminar Islamische Religionspädagogik (2 SWS)	
b.) Seminar Islamische Fachdidaktik (2 SWS)	
c.) Praktikum (2 SWS)	
d.) Seminar Interreligiöse Perspektiven (2 SWS)	
Aufbaumodul II	AM II – 4 SWS
Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext	
Aufbau:	
a.) Übung oder Seminar Koran und Sunna (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar Islamisches Recht (2 SWS)	
Aufbaumodul III	AM III – 6 SWS
Islamische Theologie, Philosophie und Mystik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung unter Einbeziehung des interreligiösen Dialogs (2 SWS)	

Wahlpflichtmodul RE I/II	WPM RE - 4 SWS (wählbar)
I) Religionswissenschaft	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Seminar (2 SWS)	
II) Ethik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul MP I/II	WPM MP - 6 SWS (wählbar)
I) Migration und Integration	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	
II) Interkulturelle Pädagogik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von 2 Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs Islamunterricht einführen und soll darüber hinaus eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen sowohl nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundmodulare, alle Aufbaumodule, sowie folgende Wahlpflichtmodule studieren: eines der Wahlpflichtmodule RE I oder II und eines der Wahlpflichtmodule MP I oder II.
- (3) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Arabischkenntnissen in einem Umfang von 10 SWS.
- (4) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen, Geschäftsstelle Münster, ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen eine fachdidaktische Prüfung und zwei fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul I (Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik).
 - Für die Zulassung zu beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis in einem der Wahlpflichtmodule.
- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/ des Modulbeauftragten.

§ 10

Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Die dritte Art der Prüfungsleistung kann der Prüfling selbst wählen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt, Geschäftsstelle Münster, abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gemäß der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Islamunterricht ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fach. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12**Anrechnung von Leistungen**

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Anhang:
Modulbeschreibungen

Bezeichnung: Grundlagenmodul I						
Inhalt und Qualifikationsziele						
<p>Gegenstand des Moduls ist die Auseinandersetzung mit der Biographie des Propheten Muhammad (<i>sīra</i>), sowohl im Kontext der vor- und frühislamischen Geschichte als auch in Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Leben des Propheten durch seine Vorbildfunktion für Muslime hat. Ausgehend von historischen und literarischen Texten, die sich mit der Frühzeit beschäftigen, zu denen neben der „Prophetenbiographie“ auch solche Textgattungen zählen, die über die religiösen und politischen Konflikte und Entwicklungen der Frühzeit Zeugnis ablegen, werden Bezüge geschaffen, die die Lebenswirklichkeit der islamischen Gemeinschaft in der Moderne unmittelbar berühren.</p> <p>Daneben dient das Modul dem Erwerb von Grundkenntnissen des vorklassischen und klassischen Arabisch, um die Studierenden schrittweise an die Lektüre des koranischen Texts und der Überlieferungsliteratur heranzuführen. Diese Qualifikationen schaffen einen ersten und direkten Zugang in die koranische Sprachwelt, die auf Grund der Prominenz des Dogmas von der Verbalinspiration von zentraler Bedeutung für Musliminnen und Muslime ist - ungeachtet ihrer muttersprachlichen Herkunft.</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Christentum ist der Notwendigkeit geschuldet, die Studierenden einerseits in die Lage zu versetzen, die Entstehungsgeschichte des Islam auch vor dem Hintergrund einer multireligiösen Perspektivität kennenzulernen und sie andererseits schon in der Anfangsphase ihres Studiums für interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.</p>						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch I (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	1.	Textvorbereitung, Klausur	-	-
Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in das Judentum und in das Christentum (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1.	Essay	-	-
Gesamt		8	1.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II						
Inhalt und Qualifikationsziele:						
<p>Das Grundlagenmodul II vermittelt den Studierenden einen vertieften Einblick in den koranischen Text und die Hadithliteratur, wobei durch die Vertiefung der Arabischkenntnisse auch ein Einblick in die sprachlichen Ausprägungen eröffnet wird. Im Zentrum stehen dabei die Auseinandersetzung mit traditioneller und moderner Koranexegese sowie die mannigfaltigen Klassifikations- und Interpretationsmöglichkeiten der Prophetenüberlieferung.</p> <p>Die Studierenden werden mit der inner- und außerislamischen Diskussion zur Authentizität dieser Texte, ihrer historischen Gestalt und literarischen Gattung vertraut gemacht. Dabei sollen vor allem die verschiedenen Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam vor dem Hintergrund ihrer religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung diskutiert werden. Ferner werden die Studierenden befähigt, eigenständig aus Koran und Hadith Unterrichtssequenzen zu entwickeln.</p> <p>Ausgehend von den normativen Texten sollen die in der islamischen Rechtsmethodik (<i>uṣūl al-fiqh</i>) entwickelten Verfahren zur Rechtsableitung sowie deren Niederschlag im islamischen Recht vorgestellt und auf ihre historische Einbindung sowie moderne Relevanz hin untersucht werden. Vorrangig sollen hier Bezüge zur Lebenswirklichkeit und Glaubenspraxis der muslimischen Gemeinschaft im europäischen Kontext geschaffen werden.</p>						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I						
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch II (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	2.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I
Einführung in den Koran und die Hadithliteratur (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2.	Essay	-	-
Gesamt		8	2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III						
Inhalt und Qualifikationsziele: In einem Seminar über islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik entwickeln die Studierenden vor dem Hintergrund religiöser Sozialisations- sowie interkultureller Erziehungs- und Prägungsprozesse religionspädagogische und religionsdidaktische Fragestellungen, die unter anderem auf eine kritische Reflexion religiöser Inhalte abzielen. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage religionsdidaktischer Konzeptionen eigene Positionen zu vertreten und zu begründen, sowie Islamunterricht auf der Basis von Kernlehrplänen und curricularen Vorgaben didaktisch und methodisch zielgruppengerecht konzipieren und reflektieren zu können. Mit der Zielvorgabe, Lehr- und Lernprozesse im Islamunterricht gestalten zu können, lernen die Studierenden in diesem Modul die Unterrichtsmaterialien und Medien sowie den entsprechenden Umgang mit ihnen kennen. Darüber hinaus werden die Studierenden an die didaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte herangeführt und erlangen die für die Erteilung von Islamunterricht erforderlichen, grundlegenden religionspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen. In diesem Modul vertiefen die Studierenden durch Lektüre und Übersetzung leichter bis mittelschwerer koranischer Texte ihre vorhandenen Arabischkenntnisse weiter.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I und II						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch III	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I und II
Einführung in die islamische Religionspädagogik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in die islamische Fachdidaktik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Gesamt		6	1./3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird die Fähigkeit der Studierenden zur fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Islamunterrichts vertieft. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit von gültigen Lehrplänen – je nach Schulart und Jahrgangsstufe - werden die Themenbereiche islamische Quellen, Glaubensgrundlagen und religiöse Praxis erarbeitet. Verbunden mit den Grundlagen islamischer Religionspädagogik, werden die für die Unterrichtsvorbereitung notwendigen Methoden und Arbeitsschritte trainiert. In enger Verzahnung mit einem Unterrichtsbesuch werden unter Berücksichtigung der fachdidaktischen Ansätze und Methoden selbstständig Unterrichtseinheiten entworfen, durchgeführt und kritisch nachbereitet. Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine Horizonterweiterung erfolgen, sondern es sollen auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Das Ansetzen an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Erarbeiten eines Unterrichtsentwurfs	Klausur oder mündliche Prüfung	GM I-III
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Halten einer Unterrichtsstunde	-	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Referat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		8	4./6.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ein Schwerpunkt des Moduls ist eine systematische Einführung in die Koran- und Hadithwissenschaft. Dabei sollen unterschiedliche, auch zeitgenössische exegetische Ansätze thematisiert werden. Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart, gerade auch in Hinblick auf die Möglichkeit einer Einbindung in den europäischen Kontext. Den zweiten Gegenstand dieses Moduls bildet eine eingehende Behandlung des islamischen Rechts; damit ist neben den einzelnen Rechtsgebieten mit ihren jeweiligen Normen gerade auch die Methodenlehre intendiert. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Es gibt traditionelle Lehren und neuere Ansätze, die dargestellt und erläutert werden müssen. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im diesem Rahmen sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung von Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion, inwieweit der Islam mit Demokratie, Menschenrechten, Pluralismus und Rechtsstaat zu vereinbaren ist, ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze wird Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete anbelangt, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen zu vermitteln, zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Übung oder Seminar (Koran und Sunna)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5./7.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	GM I-III
Übung oder Seminar (islamisches Recht)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5./7.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	GM I-III
Gesamt		4	5./7.			

Bezeichnung: Aufbaumodul III: Islamische Theologie, Philosophie und Mystik						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird ein Überblick über die wichtigsten theologischen, philosophischen und spirituellen Ausprägungen der Religion des Islam vermittelt. Eine in der Vorlesung anzustrebende Darstellung historischer Entwicklungslinien und Bruchstellen dient der vertieften Rezeption und Verarbeitung, die Anknüpfungspunkte auch zu modernen Denkrichtungen ermöglicht. Studierende können so Fragestellungen, deren Relevanz durch eine historisch bedingte Situation verbürgt zu sein scheint, transzendieren, um sie dann in das Spannungsfeld aktueller gesellschaftlichen Herausforderungen fruchtbar einzubringen. Die begleitende Übung dient in diesem Zusammenhang dem Erschließen von authentischem Quellmaterial. In einem fachdidaktischen Praktikum soll die didaktische Umsetzung der Modulinhalte unter Einbeziehung von interreligiösen Dimensionen erfahrbar werden und damit Studierende in die Lage versetzen, Inhalte aus Theologie, Philosophie und Mystik adäquat auf die Lebenswirklichkeit und Fragestellungen der Schülerinnen und Schüler in einem multireligiösen und -kulturellen Umfeld abzubilden.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Textvorbereitung	-	GM I-III
Fachdidaktische Übung unter Einbeziehung des interreligiösen Dialogs	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung
Gesamt		6	4./6.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE I: Religionswissenschaft						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul hat eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft zum Gegenstand. Die Studierenden lernen, religiöse Phänomene unter unterschiedlichen wissenschaftlichen und methodologischen Gesichtspunkten zu betrachten und anhand von empirisch überprüfbareren Theorien zu analysieren und setzen sich somit bewusst mit dem Blick aus einer Außenperspektive auf Religion auseinander.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Teilnahme	2	6./7./8./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./7./8./9.		Hausarbeit	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6./7./8./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE II: Ethik						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet eine Einführung in die islamische Ethik aus säkularer und religiöser Perspektive, wobei auch auf das Verhältnis von Offenbarung und Vernunft eingegangen wird. Schlüsselbegriffe und Konzepte der Ethik werden erarbeitet und die Entwicklung ethischer Argumentationen anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder aufgezeigt, sowie deren Umsetzung im Unterricht thematisiert.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	7./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	7./9.		Klausur und Referat mit Thesenpapier <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay <u>oder</u> mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	7./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP I: Migration und Integration						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Migrationsforschung, die die Studierenden dabei unterstützen sollen, ein vertieftes Verständnis für die besonderen Lebenswirklichkeiten ihrer muslimischen Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vielfalt der Erscheinungsformen des Islam in Deutschland und Europa, sowie auf die daraus resultierenden gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Fragestellungen, die sich aus Begriffen wie soziale Integration, Akkulturation und Assimilation, etc. und den damit verbundenen Konzepten verbinden, werden kritisch hinterfragt und diskutiert. Themenfelder wie individuelle und kollektive Identitätsbildung, Transkulturalität etc. werden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze wie beispielsweise Postcolonial Studies, Gender Studies beleuchtet.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (ungerade) angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur und Referat mit Thesenpapier <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay <u>oder</u> mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	6./8./10.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP II: Interkulturelle Pädagogik						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen und Konzepten der interkulturellen Pädagogik, um den Anforderungen einer multikulturellen und -religiösen Gesellschaft begegnen zu können. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie eine Sensibilisierung für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen ergeben, stehen dabei im Vordergrund. Die Konstruktion von Vorurteilen und Fremdbildern wird kritisch beleuchtet, Aspekte der kulturellen Differenz analysiert und Kooperations- sowie auch Konfliktpotenzial aufgezeigt.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (gerade) angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur und Referat mit Thesenpapier <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay <u>oder</u> mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	6./8./10.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 22. Juni 2009.

Münster, den 28. August 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. August 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Neubekanntmachung

der Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

vom 28. August 2009

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität 2009/30 fehlerhaft veröffentlichte Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Grund-Haupt-und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 21. Juli 2009 wird in berichtigter Fassung wie folgt neu bekannt gemacht:

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Erweiterungsprüfung
- § 11 Studienberatung
- § 12 Anrechnung von Leistungen
- § 13 Inkrafttreten
- Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Islamunterricht“ für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2**Zulassungs- und Studienvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Islamunterricht ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3**Studienbeginn**

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4**Umfang des Studiums**

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 34 Semesterwochenstunden (SWS). Für ein erfolgreiches Studium sind ferner Kenntnisse der arabischen Sprache im Umfang von 2 Sprachkursen (Arabisch I, II) mit insgesamt 8 SWS erforderlich.

§ 5**Ziel des Studiums**

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6**Lehrveranstaltungen**

(1) Im Fach Islamunterricht werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Seminare:	führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Fachs Islamunterrichts ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
Übungen:	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
Projekte:	können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Fachdidaktische Übungen	sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Islamunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.
Tutorien	sind Veranstaltungen, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- b. Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- c. Eine 30 minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder
- d. Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§ 8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringende Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen I Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in das Judentum und in das Christentum Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul II	GM II – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen II Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in den Koran und die Hadithliteratur Seminar (2 SWS)	
c.) Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul III	GM III – 4 SWS
Aufbau:	
b.) Einführung in die islamische Religionspädagogik Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in die islamische Fachdidaktik Seminar (2 SWS)	
Aufbaumodul I	AM I - 8 SWS
Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	
Aufbau:	
a.) Seminar Islamische Religionspädagogik (2 SWS)	
b.) Seminar Islamische Fachdidaktik (2 SWS)	
c.) Praktikum (2 SWS)	
d.) Seminar Interreligiöse Perspektiven (2 SWS)	
Aufbaumodul II	AM II – 4 SWS
Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext	
Aufbau:	
a.) Übung oder Seminar Koran und Sunna (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar Islamisches Recht (2 SWS)	

Wahlpflichtmodul RE I/II	WPM RE - 4 SWS (wählbar)
I) Religionswissenschaft	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Seminar (2 SWS)	
II) Ethik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul MP I/II	WPM MP - 6 SWS (wählbar)
I) Migration und Integration	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	
II) Interkulturelle Pädagogik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von 2 Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs Islamunterricht einführen und soll darüber hinaus eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen sowohl nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundlagemodule, alle Aufbaumodule, sowie folgende Wahlpflichtmodule studieren: eines der Wahlpflichtmodule RE I oder II und eines der Wahlpflichtmodule MP I oder II.
- (3) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Arabischkenntnissen in einem Umfang von 8 SWS.
- (4) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen, Geschäftsstelle Münster, ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen müssen eine fachdidaktische Prüfung und eine fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul I (Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik).
 - Für die Zulassung zur Prüfungen in der Fachwissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis in einem der Wahlpflichtmodule.
- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/ des Modulbeauftragten.

§ 10

Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen sind zwei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt, Geschäftsstelle Münster, abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gem. der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11
Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Islamunterricht ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fach. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12
Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Anhang:
Modulbeschreibungen

Bezeichnung: Grundlagenmodul I						
Inhalt und Qualifikationsziele						
<p>Gegenstand des Moduls ist die Auseinandersetzung mit der Biographie des Propheten Muhammad (<i>sīra</i>), sowohl im Kontext der vor- und frühislamischen Geschichte als auch in Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Leben des Propheten durch seine Vorbildfunktion für Muslime hat. Ausgehend von historischen und literarischen Texten, die sich mit der Frühzeit beschäftigen, zu denen neben der „Prophetenbiographie“ auch solche Textgattungen zählen, die über die religiösen und politischen Konflikte und Entwicklungen der Frühzeit Zeugnis ablegen, werden Bezüge geschaffen, die die Lebenswirklichkeit der islamischen Gemeinschaft in der Moderne unmittelbar berühren.</p> <p>Daneben dient das Modul dem Erwerb von Grundkenntnissen des vorklassischen und klassischen Arabisch, um die Studierenden schrittweise an die Lektüre des koranischen Texts und der Überlieferungsliteratur heranzuführen. Diese Qualifikationen schaffen einen ersten und direkten Zugang in die koranische Sprachwelt, die auf Grund der Prominenz des Dogmas von der Verbalinspiration von zentraler Bedeutung für Musliminnen und Muslime ist - ungeachtet ihrer muttersprachlichen Herkunft.</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Christentum ist der Notwendigkeit geschuldet, die Studierenden einerseits in die Lage zu versetzen, die Entstehungsgeschichte des Islam auch vor dem Hintergrund einer multireligiösen Perspektivität kennenzulernen und sie andererseits schon in der Anfangsphase ihres Studiums für interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.</p>						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch I (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	1.	Textvorbereitung, Klausur	-	-
Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in das Judentum und in das Christentum (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1.	Essay	-	-
Gesamt		8	1.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II						
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul II vermittelt den Studierenden einen vertieften Einblick in den koranischen Text und die Hadithliteratur, wobei durch die Vertiefung der Arabischkenntnisse auch ein Einblick in die sprachlichen Ausprägungen eröffnet wird. Im Zentrum stehen dabei die Auseinandersetzung mit traditioneller und moderner Koranexegese sowie die mannigfaltigen Klassifikations- und Interpretationsmöglichkeiten der Prophetenüberlieferung. Die Studierenden werden mit der inner- und außerislamischen Diskussion zur Authentizität dieser Texte, ihrer historischen Gestalt und literarischen Gattung vertraut gemacht. Dabei sollen vor allem die verschiedenen Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam vor dem Hintergrund ihrer religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung diskutiert werden. Ferner werden die Studierenden befähigt, eigenständig aus Koran und Hadith Unterrichtssequenzen zu entwickeln. Ausgehend von den normativen Texten sollen die in der islamischen Rechtsmethodik (<i>uṣūl al-fiqh</i>) entwickelten Verfahren zur Rechtsableitung sowie deren Niederschlag im islamischen Recht vorgestellt und auf ihre historische Einbindung sowie moderne Relevanz hin untersucht werden. Vorrangig sollen hier Bezüge zur Lebenswirklichkeit und Glaubenspraxis der muslimischen Gemeinschaft im europäischen Kontext geschaffen werden.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I						
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch II (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	2.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I
Einführung in den Koran und die Hadithliteratur (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	-
Islamische Glaubensgrund-lagen und Glaubenspraxis (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2.	Essay	-	-
Gesamt		8	2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III						
Inhalt und Qualifikationsziele: In einem Seminar über islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik entwickeln die Studierenden vor dem Hintergrund religiöser Sozialisations- sowie interkultureller Erziehungs- und Prägungsprozesse religionspädagogische und religionsdidaktische Fragestellungen, die unter anderem auf eine kritische Reflexion religiöser Inhalte abzielen. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage religionsdidaktischer Konzeptionen eigene Positionen zu vertreten und zu begründen, sowie Islamunterricht auf der Basis von Kernlehrplänen und curricularen Vorgaben didaktisch und methodisch zielgruppengerecht konzipieren und reflektieren zu können. Mit der Zielvorgabe, Lehr- und Lernprozesse im Islamunterricht gestalten zu können, lernen die Studierenden in diesem Modul die Unterrichtsmaterialien und Medien sowie den entsprechenden Umgang mit ihnen kennen. Darüber hinaus werden die Studierenden an die didaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte herangeführt und erlangen die für die Erteilung von Islamunterricht erforderlichen, grundlegenden religionspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I und II						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Einführung in die islamische Religions-pädagogik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./3.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	-
Einführung in die islamische Fachdi-daktik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./3.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	-
Gesamt		4	1./3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird die Fähigkeit der Studierenden zur fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Islamunterrichts vertieft. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit von gültigen Lehrplänen – je nach Schulart und Jahrgangsstufe - werden die Themenbereiche islamische Quellen, Glaubensgrundlagen und religiöse Praxis erarbeitet. Verbunden mit den Grundlagen islamischer Religionspädagogik, werden die für die Unterrichtsvorbereitung notwendigen Methoden und Arbeitsschritte trainiert. In enger Verzahnung mit einem Unterrichtsbesuch werden unter Berücksichtigung der fachdidaktischen Ansätze und Methoden selbstständig Unterrichtseinheiten entworfen, durchgeführt und kritisch nachbereitet. Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine Horizonterweiterung erfolgen, sondern es sollen auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Das Ansetzen an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Erarbeiten eines Unterrichtsentwurfs	Klausur <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Halten einer Unterrichtsstunde	-	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Referat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		8	4./6.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext						
Inhalt und Qualifikationsziele:						
<p>Ein Schwerpunkt des Moduls ist eine systematische Einführung in die Koran- und Hadithwissenschaft. Dabei sollen unterschiedliche, auch zeitgenössische exegetische Ansätze thematisiert werden. Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart, gerade auch in Hinblick auf die Möglichkeit einer Einbindung in den europäischen Kontext.</p> <p>Den zweiten Gegenstand dieses Moduls bildet eine eingehende Behandlung des islamischen Rechts; damit ist neben den einzelnen Rechtsgebieten mit ihren jeweiligen Normen gerade auch die Methodenlehre intendiert. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Es gibt traditionelle Lehren und neuere Ansätze, die dargestellt und erläutert werden müssen. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im diesem Rahmen sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung von Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion, inwieweit der Islam mit Demokratie, Menschenrechten, Pluralismus und Rechtsstaat zu vereinbaren ist, ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze wird Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete angeht, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen zu vermitteln, zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.</p>						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Übung oder Seminar (Koran und Sunna)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5./7.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	GM I-III
Übung oder Seminar (islamisches Recht)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5./7.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	GM I-III
Gesamt		4	5./7.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE I: Religionswissenschaft						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul hat eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft zum Gegenstand. Die Studierenden lernen, religiöse Phänomene unter unterschiedlichen wissenschaftlichen und methodologischen Gesichtspunkten zu betrachten und anhand von empirisch überprüfbaren Theorien zu analysieren und setzen sich somit bewusst mit dem Blick aus einer Außenperspektive auf Religion auseinander.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Teilnahme	2	6./7./8./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./7./8./9.		Hausarbeit	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6./7./8./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE II: Ethik						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet eine Einführung in die islamische Ethik aus säkularer und religiöser Perspektive, wobei auch auf das Verhältnis von Offenbarung und Vernunft eingegangen wird. Schlüsselbegriffe und Konzepte der Ethik werden erarbeitet und die Entwicklung ethischer Argumentationen anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder aufgezeigt, sowie deren Umsetzung im Unterricht thematisiert.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	7./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	7./9.		Klausur und Referat mit Thesenpapier <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay <u>oder</u> mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	7./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP I: Migration und Integration						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Migrationsforschung, die die Studierenden dabei unterstützen sollen, ein vertieftes Verständnis für die besonderen Lebenswirklichkeiten ihrer muslimischen Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vielfalt der Erscheinungsformen des Islam in Deutschland und Europa, sowie auf die daraus resultierenden gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Fragestellungen, die sich aus Begriffen wie soziale Integration, Akkulturation und Assimilation, etc. und den damit verbundenen Konzepten verbinden, werden kritisch hinterfragt und diskutiert. Themenfelder wie individuelle und kollektive Identitätsbildung, Transkulturalität etc. werden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze wie beispielsweise Postcolonial Studies, Gender Studies beleuchtet.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (ungerade) angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur und Referat mit Thesenpapier <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay <u>oder</u> mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	6./8./10.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP II: Interkulturelle Pädagogik						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen und Konzepten der interkulturellen Pädagogik, um den Anforderungen einer multikulturellen und -religiösen Gesellschaft begegnen zu können. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie eine Sensibilisierung für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen ergeben, stehen dabei im Vordergrund. Die Konstruktion von Vorurteilen und Fremdbildern wird kritisch beleuchtet, Aspekte der kulturellen Differenz analysiert und Kooperations- sowie auch Konfliktpotenzial aufgezeigt.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (gerade) angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur und Referat mit Thesenpapier <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay <u>oder</u> mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	6./8./10.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 22. Juni 2009.

Münster, den 28. August 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. August 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Neubekanntmachung

der Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Berufskollegs vom 28.August 2009

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität 2009/30 fehlerhaft veröffentlichte Studienordnung für den Studiengang Islamunterricht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Berufskollegs vom 21. Juli 2009 wird in berichtigter Fassung wie folgt neu bekannt gemacht:

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
 - § 5 Ziel des Studiums
 - § 6 Lehrveranstaltungen
 - § 7 Leistungsnachweise
 - § 8 Studienleistungen
 - § 9 Aufbau des Studiums
 - § 10 Erweiterungsprüfung
 - § 11 Studienberatung
 - § 12 Anrechnung von Leistungen
 - § 13 Inkrafttreten
- Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Islamunterricht“ für das Lehramt an Berufskollegs.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen gemäß Lehramt an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2**Zulassungs- und Studienvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Islamunterricht ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3**Studienbeginn**

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4**Umfang des Studiums**

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Für ein erfolgreiches Studium sind ferner Kenntnisse der arabischen Sprache im Umfang von 3 Sprachkursen (Arabisch I, II, III) mit insgesamt 10 SWS erforderlich.

§ 5**Ziel des Studiums**

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6**Lehrveranstaltungen**

(1) Im Fach Islamunterricht werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Seminare	führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Fachs Islamunterrichts ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
Übungen	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
Projekte	können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Fachdidaktische Übungen	sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Islamunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.
Tutorien	sind Veranstaltungen, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- Eine 30 minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), oder
- Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§ 8

Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringende Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen I Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in das Judentum und in das Christentum Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul II	GM II – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen II Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in den Koran und die Hadithliteratur Seminar (2 SWS)	
c.) Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul III	GM III – 6 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen III Sprachkurs (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in die islamische Religionspädagogik Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in die islamische Fachdidaktik Seminar (2 SWS)	
Aufbaumodul I	AM I - 8 SWS
Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	
Aufbau:	
a.) Seminar Islamische Religionspädagogik (2 SWS)	
b.) Seminar Islamische Fachdidaktik (2 SWS)	
c.) Praktikum (2 SWS)	
d.) Seminar Interreligiöse Perspektiven (2 SWS)	

Aufbaumodul II	AM II – 4 SWS
Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext	
Aufbau:	
a.) Übung oder Seminar Koran und Sunna (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar Islamisches Recht (2 SWS)	
Aufbaumodul III	AM III – 6 SWS
Islamische Theologie, Philosophie und Mystik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung unter Einbeziehung des interreligiösen Dialogs (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul RE I/II	WPM RE - 4 SWS (wählbar)
I) Religionswissenschaft	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Seminar (2 SWS)	
II) Ethik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul MP I/II	WPM MP - 6 SWS (wählbar)
I) Migration und Integration	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	
II) Interkulturelle Pädagogik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von 2 Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs Islamunterricht einführen und soll darüber hinaus eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen sowohl nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundlagenmodule, alle Aufbaumodule, sowie folgende Wahlpflichtmodule studieren: eines der Wahlpflichtmodule RE I oder II und eines der Wahlpflichtmodule MP I oder II.
- (3) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Arabischkenntnissen in einem Umfang von 10 SWS.
- (4) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen, Geschäftsstelle Münster, ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Berufskollegs müssen eine fachdidaktische Prüfung und zwei fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul I (Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik).
 - Für die Zulassung zu beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis in einem der Wahlpflichtmodule.
- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/ des Modulbeauftragten.

§ 10**Erweiterungsprüfung**

Für das Lehramt an Berufskollegs sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Die dritte Art der Prüfungsleistung kann der Prüfling selbst wählen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt, Geschäftsstelle Münster, abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gemäß der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Islamunterricht ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fach. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12**Anrechnung von Leistungen**

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Anhang:
Modulbeschreibungen

Bezeichnung: Grundlagenmodul I						
Inhalt und Qualifikationsziele						
<p>Gegenstand des Moduls ist die Auseinandersetzung mit der Biographie des Propheten Muhammad (<i>sīra</i>), sowohl im Kontext der vor- und frühislamischen Geschichte als auch in Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Leben des Propheten durch seine Vorbildfunktion für Muslime hat. Ausgehend von historischen und literarischen Texten, die sich mit der Frühzeit beschäftigen, zu denen neben der „Prophetenbiographie“ auch solche Textgattungen zählen, die über die religiösen und politischen Konflikte und Entwicklungen der Frühzeit Zeugnis ablegen, werden Bezüge geschaffen, die die Lebenswirklichkeit der islamischen Gemeinschaft in der Moderne unmittelbar berühren.</p> <p>Daneben dient das Modul dem Erwerb von Grundkenntnissen des vorklassischen und klassischen Arabisch, um die Studierenden schrittweise an die Lektüre des koranischen Texts und der Überlieferungsliteratur heranzuführen. Diese Qualifikationen schaffen einen ersten und direkten Zugang in die koranische Sprachwelt, die auf Grund der Prominenz des Dogmas von der Verbalinspiration von zentraler Bedeutung für Musliminnen und Muslime ist - ungeachtet ihrer muttersprachlichen Herkunft.</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Christentum ist der Notwendigkeit geschuldet, die Studierenden einerseits in die Lage zu versetzen, die Entstehungsgeschichte des Islam auch vor dem Hintergrund einer multireligiösen Perspektivität kennenzulernen und sie andererseits schon in der Anfangsphase ihres Studiums für interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.</p>						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch I (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	1.	Textvorbereitung, Klausur	-	-
Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in das Judentum und in das Christentum (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1.	Essay	-	-
Gesamt		8	1.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II						
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul II vermittelt den Studierenden einen vertieften Einblick in den koranischen Text und die Hadithliteratur, wobei durch die Vertiefung der Arabischkenntnisse auch ein Einblick in die sprachlichen Ausprägungen eröffnet wird. Im Zentrum stehen dabei die Auseinandersetzung mit traditioneller und moderner Koranexegese sowie die mannigfaltigen Klassifikations- und Interpretationsmöglichkeiten der Prophetenüberlieferung. Die Studierenden werden mit der inner- und außerislamischen Diskussion zur Authentizität dieser Texte, ihrer historischen Gestalt und literarischen Gattung vertraut gemacht. Dabei sollen vor allem die verschiedenen Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam vor dem Hintergrund ihrer religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung diskutiert werden. Ferner werden die Studierenden befähigt, eigenständig aus Koran und Hadith Unterrichtssequenzen zu entwickeln. Ausgehend von den normativen Texten sollen die in der islamischen Rechtsmethodik (<i>uṣūl al-fiqh</i>) entwickelten Verfahren zur Rechtsableitung sowie deren Niederschlag im islamischen Recht vorgestellt und auf ihre historische Einbindung sowie moderne Relevanz hin untersucht werden. Vorrangig sollen hier Bezüge zur Lebenswirklichkeit und Glaubenspraxis der muslimischen Gemeinschaft im europäischen Kontext geschaffen werden.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I						
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch II (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	2.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I
Einführung in den Koran und die Hadithliteratur (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2.	Essay	-	-
Gesamt		8	2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III						
Inhalt und Qualifikationsziele: In einem Seminar über islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik entwickeln die Studierenden vor dem Hintergrund religiöser Sozialisations- sowie interkultureller Erziehungs- und Prägungsprozesse religionspädagogische und religionsdidaktische Fragestellungen, die unter anderem auf eine kritische Reflexion religiöser Inhalte abzielen. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage religionsdidaktischer Konzeptionen eigene Positionen zu vertreten und zu begründen, sowie Islamunterricht auf der Basis von Kernlehrplänen und curricularen Vorgaben didaktisch und methodisch zielgruppengerecht konzipieren und reflektieren zu können. Mit der Zielvorgabe, Lehr- und Lernprozesse im Islamunterricht gestalten zu können, lernen die Studierenden in diesem Modul die Unterrichtsmaterialien und Medien sowie den entsprechenden Umgang mit ihnen kennen. Darüber hinaus werden die Studierenden an die didaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte herangeführt und erlangen die für die Erteilung von Islamunterricht erforderlichen, grundlegenden religionspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen. In diesem Modul vertiefen die Studierenden durch Lektüre und Übersetzung leichter bis mittelschwerer koranischer Texte ihre vorhandenen Arabischkenntnisse weiter.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I und II						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch III	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I und II
Einführung in die islamische Religionspädagogik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./3.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	-
Einführung in die islamische Fachdi-daktik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./3.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	-
Gesamt		6	1./3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird die Fähigkeit der Studierenden zur fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Islamunterrichts vertieft. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit von gültigen Lehrplänen – je nach Schulart und Jahrgangsstufe - werden die Themenbereiche islamische Quellen, Glaubensgrundlagen und religiöse Praxis erarbeitet. Verbunden mit den Grundlagen islamischer Religionspädagogik, werden die für die Unterrichtsvorbereitung notwendigen Methoden und Arbeitsschritte trainiert. In enger Verzahnung mit einem Unterrichtsbesuch werden unter Berücksichtigung der fachdidaktischen Ansätze und Methoden selbstständig Unterrichtseinheiten entworfen, durchgeführt und kritisch nachbereitet. Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine Horizonterweiterung erfolgen, sondern es sollen auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Das Ansetzen an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Erarbeiten eines Unterrichtsentwurfs	Klausur <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Halten einer Unterrichtsstunde	-	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Referat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		8	4./6.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext						
Inhalt und Qualifikationsziele:						
<p>Ein Schwerpunkt des Moduls ist eine systematische Einführung in die Koran- und Hadithwissenschaft. Dabei sollen unterschiedliche, auch zeitgenössische exegetische Ansätze thematisiert werden. Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart, gerade auch in Hinblick auf die Möglichkeit einer Einbindung in den europäischen Kontext.</p> <p>Den zweiten Gegenstand dieses Moduls bildet eine eingehende Behandlung des islamischen Rechts; damit ist neben den einzelnen Rechtsgebieten mit ihren jeweiligen Normen gerade auch die Methodenlehre intendiert. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Es gibt traditionelle Lehren und neuere Ansätze, die dargestellt und erläutert werden müssen. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im diesem Rahmen sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung von Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion, inwieweit der Islam mit Demokratie, Menschenrechten, Pluralismus und Rechtsstaat zu vereinbaren ist, ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze wird Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete anbelangt, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen zu vermitteln, zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.</p>						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Übung oder Seminar (Koran und Sunna)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Übung oder Seminar (islamisches Recht)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		4	5./7.			

Bezeichnung: Aufbaumodul III: Islamische Theologie, Philosophie und Mystik						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird ein Überblick über die wichtigsten theologischen, philosophischen und spirituellen Ausprägungen der Religion des Islam vermittelt. Eine in der Vorlesung anzustrebende Darstellung historischer Entwicklungslinien und Bruchstellen dient der vertieften Rezeption und Verarbeitung, die Anknüpfungspunkte auch zu modernen Denkrichtungen ermöglicht. Studierende können so Fragestellungen, deren Relevanz durch eine historisch bedingte Situation verbürgt zu sein scheint, transzendieren, um sie dann in das Spannungsfeld aktueller gesellschaftlichen Herausforderungen fruchtbar einzubringen. Die begleitende Übung dient in diesem Zusammenhang dem Erschließen von authentischem Quellmaterial. In einem fachdidaktischen Praktikum soll die didaktische Umsetzung der Modulinhalte unter Einbeziehung von interreligiösen Dimensionen erfahrbar werden und damit Studierende in die Lage versetzen, Inhalte aus Theologie, Philosophie und Mystik adäquat auf die Lebenswirklichkeit und Fragestellungen der Schülerinnen und Schüler in einem multireligiösen und -kulturellen Umfeld abzubilden.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Textvorbereitung	-	GM I-III
Fachdidaktische Übung unter Einbeziehung des interreligiösen Dialogs	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./6.	Kurzreferat mit The-senpapier	-	GM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung
Gesamt		6	4./6.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE I: Religionswissenschaft						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul hat eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft zum Gegenstand. Die Studierenden lernen, religiöse Phänomene unter unterschiedlichen wissenschaftlichen und methodologischen Gesichtspunkten zu betrachten und anhand von empirisch überprüfbaren Theorien zu analysieren und setzen sich somit bewusst mit dem Blick aus einer Außenperspektive auf Religion auseinander.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Teilnahme	2	6./7./8./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./7./8./9.		Hausarbeit	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6./7./8./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE II: Ethik						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet eine Einführung in die islamische Ethik aus säkularer und religiöser Perspektive, wobei auch auf das Verhältnis von Offenbarung und Vernunft eingegangen wird. Schlüsselbegriffe und Konzepte der Ethik werden erarbeitet und die Entwicklung ethischer Argumentationen anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder aufgezeigt, sowie deren Umsetzung im Unterricht thematisiert.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	7./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	7./9.		Klausur und Referat mit Thesenpapier <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay <u>oder</u> mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	7./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP I: Migration und Integration						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Migrationsforschung, die die Studierenden dabei unterstützen sollen, ein vertieftes Verständnis für die besonderen Lebenswirklichkeiten ihrer muslimischen Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vielfalt der Erscheinungsformen des Islam in Deutschland und Europa, sowie auf die daraus resultierenden gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Fragestellungen, die sich aus Begriffen wie soziale Integration, Akkulturation und Assimilation, etc. und den damit verbundenen Konzepten verbinden, werden kritisch hinterfragt und diskutiert. Themenfelder wie individuelle und kollektive Identitätsbildung, Transkulturalität etc. werden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze wie beispielsweise Postcolonial Studies, Gender Studies beleuchtet.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (ungerade) angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur und Referat mit Thesenpapier <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay <u>oder</u> mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	6./8./10.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP II: Interkulturelle Pädagogik						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen und Konzepten der interkulturellen Pädagogik, um den Anforderungen einer multikulturellen und -religiösen Gesellschaft begegnen zu können. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie eine Sensibilisierung für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen ergeben, stehen dabei im Vordergrund. Die Konstruktion von Vorurteilen und Fremdbildern wird kritisch beleuchtet, Aspekte der kulturellen Differenz analysiert und Kooperations- sowie auch Konfliktpotenzial aufgezeigt.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III						
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (gerade) angeboten.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur und Referat mit Thesenpapier oder Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Essay oder mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	6./8./10.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 22. Juni 2009.

Münster, den 28. August 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. August 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles



Studien- und Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht – MIEBU

Neufassung vom 09.09.2009

§ 1

Ziele des Studienganges

Im Rahmen des Studiums werden differenzierte Kenntnisse in den Modulen „Konzepte und Theorien der Medienbildung“, „Mediendidaktik“ und „Medien und Gesellschaft“ erworben. Die interdisziplinäre Zusatzqualifizierung soll den Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um Medien hinsichtlich ihrer Eignung für Lehr- und Lernprozesse zu analysieren, zu beurteilen, sie lerngerecht zu gestalten und selbstständig einzusetzen. Die Studierenden sollen befähigt werden, Projekte und Lerneinheiten zur Medienerziehung und zum Medienmanagement sowie zur informationstechnologischen Grundbildung durchzuführen. Die Beschäftigung mit Mediennutzung und -gestaltung ist didaktisch ausgerichtet auf eine Lehr- und Lernqualität, die sich durch selbstständiges und kooperatives Arbeiten auszeichnet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Zusatzstudium „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ für Lehrämter an Schulen.
- (2) Sie stützt sich auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:
 - § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (SGV. NRW. 223)
 - der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ vom 30. Oktober 1999 für den Zusatzstudiengang „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ (BASS 20 –04 Nr. 16)
- (3) Das Zusatzstudium bezieht sich auf die jeweils erworbenen Lehrämter.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung in den Zusatzstudiengang „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Die Studierenden müssen in einem Lehramtsstudiengang oder einem MA-Studiengang eingeschrieben sein, der zum Lehramt führt, oder in einem BA-Studiengang.
- (2) Wer eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder einen Master of Education für ein schulstufen- oder schulformbezogenes Lehramt abgelegt und das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung (gem. § 12 VO-BM-BASS 20-02 Nr. 10) erhalten hat, kann die Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ erwerben.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- wie zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zusammenwirken der beteiligten Fächer / Fachbereiche

- (1) Das Lehrangebot des Zusatzstudiums ist multidisziplinär angelegt.
- (2) Die Arbeitsstelle Medienpädagogik kooperiert und koordiniert in Fragen des Lehrangebotes, bei Prüfungsangelegenheiten im Rahmen des Zusatzstudienganges und in der Beratung der Studierenden in den einzelnen Fächern.
- (3) Die Sicherstellung des Lehrangebotes für die Module I, II und III wird von der AG Medien in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Fachbereichen vorbereitet. Die Federführung liegt beim Institut für Erziehungswissenschaft im Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 6

Module und Inhalte des Studiums

(1) Modularisierung des Studiums

Die Module verbinden unterschiedliche Veranstaltungsformen (Vorlesung, Seminar o. a.) zu einer thematischen Lehr- und Lerneinheit, sind also ein Veranstaltungsverbund, der auf den Erwerb einer spezifischen Qualifikation ausgerichtet ist.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen, die das kommentierte Vorlesungsverzeichnis aufführt, sind demzufolge immer Teilelemente eines Moduls. Eine bestimmte Reihenfolge des Besuchs der an ein Modul gebundenen Veranstaltungen ist nicht vorgeschrieben; empfohlen wird aber, mit einer als solchen ausgewiesenen Einführungsveranstaltung zu beginnen. Die Erbringung von Leistungspunkten in einer Veranstaltung muss vom jeweiligen Lehrenden auf dem entsprechenden Modulnachweis (s. Anlage 1) bestätigt werden.

(2) Studienvolumen

Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Das Studium besteht aus 30 Semesterwochenstunden. Hiervon sind vier bis acht in Modul I zu erbringen, sechs bis zehn in Modul II und vier bis acht in Modul III. Weitere zehn Semesterwochenstunden werden in dem vertieft studierten Modul erbracht, das auch für die Prüfung gewählt wird.

Eine Einführung in den Studiengang (zwei Semesterwochenstunden) ist verpflichtend. Diese ist dem Modul I zugeordnet.

(3) Leistungspunkte

Zum Nachweis des Studiums werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind eine rein quantitative Maßeinheit für den Arbeitsaufwand innerhalb des Studiums. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Arbeitsstunden.

Es sind insgesamt 45 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Dabei verteilen sich diese auf Modul I mit 9 LP, Modul II mit 12 LP und Modul III mit 9 LP. Weitere 5 Leistungspunkte werden für das obligatorische Praktikum vergeben. Nach der Anmeldung zur Prüfung kommen 10 weitere Leistungspunkte für die Prüfung (nach §8 (1)) hinzu.

Erworben werden können Leistungspunkte insbesondere durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie durch dort übernommene Arbeitsaufgaben.

Für jede Teilleistung wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) vergeben, wobei zusätzlich zum Besuch einer Veranstaltung (1 LP) eine regelmäßige und aktive Teilnahme, z.B. Protokoll, Bericht, Test, Literaturrecherche, Diskussionsleitung (1 LP) erbracht werden kann. Außerdem kann aus folgender Liste eine weitere Leistung gewählt werden, wobei mindestens in einem Modul ein Medienprodukt (h.) gemäß § 6 (6) erstellt werden muss:

a. Angeleitete Arbeit („directed reading“)	2 LP
b. Klausur (60 Minuten Dauer)	2 LP
c. Referat mit Thesenpapier	2 LP
d. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	3 LP
e. Mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten („4-Augenprinzip“)	3 LP
f. Schriftliche Präsentation	3LP
g. Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten Text)	4 LP
h. Erstellung eines Medienproduktes	4LP
i. Felderhebung im Rahmen eines Projektes	5 LP
j. Projekt mit Medienproduktion	6 LP

(4) Module

Das Studium erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Module und deren Inhaltsbereiche:

Modul I	Konzepte und Theorien der Medienbildung
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Gestaltung und des Gebrauchs von Medien für Erziehungs- und Bildungsprozesse - Kenntnisse über Konzepte und Theorien der Medienverwendung in Bildungsprozessen
Exemplarische Veranstaltungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in den MIEBU-Studiengang (verpflichtend) - Theorien und Konzepte zu Fragen von Medien und Informationstechnologien - Grundlagen zur Entwicklung von medialen Bildungsangeboten - Medienerziehung/Informationstechnische Bildung in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit - Nutzung von Medien und Informationstechnologien in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit
Kompetenzen	Die Studierenden können medienpädagogische Theorien benennen und verschiedene medienpädagogische Konzepte in ersten Ansätzen unterscheiden. Sie können medienpädagogische Probleme begrifflich fassen und analysieren und kennen wichtige medienpädagogische Handlungsfelder und Berufe.
Studienvolumen	4-8 SWS + weitere 10 SWS, falls das Modul vertieft studiert wird
Einzubringende Leistungspunkte aus diesem Modul	9 LP

Modul II	Mediendidaktik
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Mediendidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Verwendung von Medien in Bildungs- und Erziehungsprozessen - Lehr- und Lernprozessen mit Medien didaktisch gestalten
Exemplarische Veranstaltungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Bereich von Medien und Informationstechnologien - Medienerziehung/Medienbildung im fachlichen und überfachlichen Unterricht - Planung und Umsetzung eines medienspezifischen Projektes für Lehr- und Lernprozesse - Auswahl und Nutzung von Medien in Lehr- und Lernprozessen - Grundlagen zur Entwicklung von Medien oder Software für Lehr- und Lernprozesse im fachlichen und überfachlichen Unterricht - Management von Medien/ Lernsoftware-Projekten - Mediendidaktisches Design
Kompetenzen	<p>Die Studierenden verfügen über zentrale Kenntnisse für das Initiieren selbsttätiger Lern- und Gestaltungsprozesse bei Kindern und Jugendlichen in verschiedenen pädagogischen (schulischen und außerschulischen) Handlungsfeldern. Sie verfügen über ein grundlegendes Medienwissen und Verständnis von Lern- und Denkprozessen bei Kindern und Jugendlichen und können über Ziele, Inhalte, Methoden und Probleme mediendidaktischen Handelns reflektieren und kommunizieren.</p>
Studienvolumen	6-10 SWS + weitere 10 SWS, falls das Modul vertieft studiert wird
Einzubringende Leistungspunkte aus diesem Modul	12 LP

Modul III	Medien und Gesellschaft
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion von Medien in gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Kontexten - Kenntnisse und Fähigkeiten zur Reflexion der Medienverwendung in Wirtschaft und Gesellschaft
Exemplarische Veranstaltungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftliche Relevanz von Medien für die Informations- und Wissensvermittlung im fachlichen und überfachlichen Unterricht - Medienethik, Medienästhetik und Medienrecht - Analyse und Bewertung von Medienangeboten - Soziale und institutionelle Bedingungen der Medienproduktion - Medienerziehung und Werteorientierung - Rahmenbedingungen von Medien-/Lernsoftware-Projekten
Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen die wichtigsten medienpädagogischen (schulischen und außerschulischen) Handlungsfelder und können in diesen agieren. Sie reflektieren mediale Phänomene in unserer Gesellschaft und können diese erklären.</p> <p>Sie erkennen politische, ökonomische und soziale Rahmenbedingungen der Medienverwendung in unserer Gesellschaft und können Ursachen, Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen für Bildungsprozesse darstellen.</p>
Studienvolumen	4-8 SWS + weitere 10 SWS, falls das Modul vertieft studiert wird
Einzubringende Leistungspunkte aus diesem Modul	9 LP

Praktikumsmodul	Praktikum (vgl. §6 (7))
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung und Vertiefung der in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Medien und Informationstechnologien durch praktische Erfahrungen aus Medienarbeit ergänzt und vertieft werden - Erkundung konkreter Praxisfelder mediengestützter Arbeit und der damit verbundenen und benötigten pädagogischen Qualifikationen
Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen konkrete Praxisfelder der medienpädagogischen Arbeit aus eigener Erfahrung und können die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der konkreten Medienarbeit anwenden. Sie können sich mit zentralen Fragen eines pädagogischen Arbeitsfeldes auseinandersetzen und können reflektieren, wie sich Ziele, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns unter Rückgriff auf unterschiedliche mediale Optionen neu fassen lassen.</p>
Dauer des Praktikums	4 Wochen oder 80 Stunden
Dokumentation	Das Praktikum ist in einem Praktikumsbericht von 12-15 Seiten Umfang zu dokumentieren und zu reflektieren.
Einzubringende Leistungspunkte aus diesem Modul	10 LP

(5) Vermittlungsformen, Lehrveranstaltungsarten

Vermittlungsformen des Zusatzstudiums sind:

- Vorlesung
- Seminar
- Kolloquium
- Medienpraktische Übungen
- Seminar in Projektform
- Studiengruppe

(6) Medienprodukte

Fester Bestandteil der Zusatzqualifikation ist das Erstellen von mindestens zwei Medienprodukten.

- Ein Medienprodukt muss als Teilleistung gemäß § 6 (3) in einem der drei Studienmodule erstellt werden. Dies wird über die Modulbögen bei der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen. Das Medienprodukt, das noch nicht publiziert sein darf, kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- Ein weiteres Medienprodukt wird als Teil der Prüfung gemäß § 8 (2) erstellt. Das Medienprodukt, das noch nicht publiziert sein darf, wird in Einzelarbeit erstellt. Eine Erstellung im Rahmen einer Gruppenarbeit ist nicht möglich.

Durch die Erstellung eines Medienprodukts weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, die Möglichkeiten medialer Gestaltung für die Aufbereitung von Inhalten zu nutzen. Das Medienprodukt kann in allen Teilen fertig ausgestaltet sein. Es kann auch konzeptioneller Art sein, wobei einzelne Teile (zumindest exemplarische) medial ausgestaltet sind. Auch die Implementierung und Evaluation eines medialen Angebotes kann Thema der Arbeit sein.

(7) Praktikum

Für das obligatorische Praktikum kommen neben Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen verschiedene Medienarbeitsfelder in Frage, z. B. ein (lokaler) Radiosender, eine Zeitungsredaktion, eine Fernsehanstalt, ein allgemeiner Verlag, ein Schulbuchverlag, ein Softwarehersteller, eine Bürgerfunkgruppe bzw. ein offener Kanal, ein Internetprovider, eine Pressestelle, eine Werbeagentur o. ä.. In der Praktikumsstelle muss die Gelegenheit gegeben sein, sich auch mit mediendidaktischen und medienpädagogischen Fragestellungen zu befassen. Das Praktikum kann auch im Rahmen von speziellen Projekt- und Praxisaktivitäten der Hochschule absolviert werden (z.B. im Zusammenhang mit dem Implementieren von mediengestützten Modulen in der pädagogischen Praxis). Mit dem Praktikum sollen die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Medien und Informationstechnologien durch praktische Erfahrungen aus Medienarbeit ergänzt und vertieft werden.

Für das Praktikum ist ein Umfang von 4 Wochen oder 80 Stunden vorgesehen, wobei diese Zeit nach Absprache mit der/dem Praktikumsbetreuer/in auch in zwei Teile aufgeteilt werden kann. Die Praktikumsstelle bestätigt die Praktikumsstätigkeit auf der Praktikumsbescheinigung gemäß Anlage 2.

Das Praktikum kann von jeder/jedem Lehrenden betreut werden, die/der eine im Rahmen des Zusatzstudiengangs angebotene Veranstaltung anbietet. Ausnahmen müssen mit der Arbeitsstelle Medienpädagogik abgesprochen werden. Wird das Praktikum in zwei Teile aufgeteilt, muss die/der Studierende bei beiden Praktika von derselben Dozentin/demselben Dozenten betreut werden.

Die Auswahl einer Praktikumsstelle ist mit der/dem Praktikumsbetreuer/in abzustimmen. Die Arbeitsstelle Medienpädagogik kann dabei unterstützend tätig werden. Nach Abschluss des Praktikums ist dem Praktikumsbetreuer ein Praktikumsbericht vorzulegen. Der Bericht bezieht sich inhaltlich auf die gesamte Zeit des Praktikums, auch wenn das Praktikum in zwei Teile geteilt wird. Für das abgeschlossene Praktikum werden 5 LP vergeben. Beides wird auf der Praktikumsbescheinigung gemäß Anlage 2 bescheinigt.

Gegebenenfalls im (Fach-) Studium absolvierte (Schul-) Praktika können nicht anerkannt werden.

§ 7 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation wird vor der für den Studienort zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.

Die Bewerberin oder der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß Anlage 3 an das zuständige Staatliche Prüfungsamt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat die Bewerberin / der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt
2. Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung, nachzuweisen durch die von der Arbeitsstel-

le Medienpädagogik bestätigten Modulbögen.

(3) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben:

1. Das Modul, über welches geprüft werden soll
2. Einen Vorschlag, welche Mitglieder des Prüfungsamtes sie/er für die Prüfung vorschlägt. Es sind zwei Prüferinnen / Prüfer zu benennen, davon ist einer Themensteller für das Medienprodukt nach §8(2).
3. Zeit und Ort der Prüfung, die mit beiden Prüfern abgestimmt sind.

(4) Das Formblatt zur Themenstellung gemäß Anlage 4 gibt die Bewerberin / der Bewerber beim Themensteller für das Medienprodukt ab. Der Themensteller hat das Formblatt an das Prüfungsamt zu schicken.

§ 8 Prüfung

(1) Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem vom Prüfling selbst erstellten Medienprodukt und einem Abschlusskolloquium von 40 Minuten Dauer. Beide Teile beziehen sich thematisch auf das vertieft studierte Modul (vgl. §6(2)), wobei das Abschlusskolloquium inhaltlich auf dem Medienprodukt basiert. Die Zulassung erfolgt daher nach Abgabe des Medienprodukts sowie der schriftlichen Arbeit bei der für den Studienort zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

(2) Das Medienprodukt kann in digitaler Form abgegeben werden, muss dann zusätzlich auf einem Datenträger (zum Beispiel CD oder DVD) gespeichert sein. Es ist um eine schriftliche Arbeit zu ergänzen, die die grundlegenden Überlegungen der Erstellung des Produktes transparent machen und reflektieren soll. Die Darstellung sollte 30 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Eine Erklärung zur Ausarbeitung gemäß Anlage 5 ist beizufügen. Die Bearbeitungszeit für das Medienprodukt und die schriftliche Arbeit beträgt insgesamt acht Wochen.

(3) Die Begutachtungszeit beträgt für den Erstgutachter vier Wochen und für den Zweitgutachter zwei Wochen.

(4) Für die abgeschlossene Prüfung werden 10 LP vergeben.

(5) Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation ist jeweils auf das erworbene Lehramt zu beziehen.

(6) Die für die Durchführung der Prüfung geltenden Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO vom 27. März 2003) finden entsprechend Anwendung.

(7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die für den Studienort zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen die Bearbeitungszeit für die Prüfungsleistungen oder das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen. Bei entsprechenden Entscheidungen ist auf Wunsch der Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Aus den gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen des Medienproduktes inklusive Ausarbeitung und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt auf Antrag eine weitere Wiederholung der Prüfung zulassen.

§ 9 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt das Landesprüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 aus. Über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erstellt.

§ 10
Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die Arbeitsstelle Medienpädagogik. Als Ergänzung sind aktuelle Online-Informationen auf der Internetseite der Arbeitsstelle Medienpädagogik heranzuziehen. Allgemeine Informationen bietet die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Uni Münster.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erworben wurden, können auf Antrag gemäß Anlage 8 und 9 angerechnet werden. Die Bewertung übernimmt die Arbeitsstelle Medienpädagogik. Die Entscheidung über die endgültige Anerkennung liegt beim Prüfungsamt.

§ 12
Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Zusatzstudiengang „Medien- und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht“ an der Universität Münster begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Studienordnung vom 10. Juli 2001 zu Ende, können auf Wunsch in die vorliegende Studienordnung wechseln. Voraussetzung ist, dass maximal 50% des gesamten Studienumfangs erbracht wurde oder noch keine Leistungen für das vertieft studierte Modul (vgl. § 6 (2)) vorliegen.

(2) Studierende, die sich zum Wintersemester 2009/2010 erstmals für den Zertifikatsstudiengang „Medien- und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht einschreiben, studieren nach der vorliegenden Studienordnung.

§ 13
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 06 –Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften- vom 08.07.2009.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.09.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
 - § 12 Qualifizierter Auslandsaufenthalt und Praxisphase
 - § 13 Lektüreliste
 - § 14 Die Masterarbeit
 - § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 22 Diploma Supplement
 - § 23 Einsicht in die Studienakten
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 26 Aberkennung des Mastergrades
 - § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Komparatistik/Kulturpoetik.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Komparatistik/Kulturpoetik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4

Zugang zum Studium

Den Zugang und die Zulassung regelt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik (ZugangsO KK) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik ist die Dekanin/der Dekan / das Dekanat des Fachbereichs 09 Philologie zuständig.
- (2) Die Organisation des Studiengangs obliegt einer Koordinatorin/einem Koordinator. Wenn nicht durch Wahl der Abteilung Neuere deutsche Literatur des Germanistischen Instituts anders bestimmt, ist die Koordinatorin/der Koordinator des Studiengangs die Leiterin/der Leiter dieser Abteilung.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Komparatistik/Kulturpoetik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Erforderliche Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 4 und 5 ZugangsO KK können bis spätestens sieben Monate nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Eine Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungs-

punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studentin/des Studenten. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Der viersemestrige Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik gliedert sich in fünf Module A-E, wobei das Modul E als fortlaufendes Forschungsmodul über vier Semester angelegt ist. Der Studiengang ist als Y-Modell angelegt: Nach dem ersten Semester erfolgt die Entscheidung für den komparatistischen (Module C1 und D1) oder den kulturpoetischen (Module C2 und D2) Schwerpunkt. Die Masterarbeit muß in dem Teilgebiet geschrieben werden, in dem die Module C und D absolviert wurden.
- (2) Das Masterstudium im Studiengang Komparatistik/Kulturpoetik umfasst das Studium folgende Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
 - Modul A: Allgemeine Literaturwissenschaft/ Texttheorie
 - Modul B: Analyse kultureller Repräsentationen
 - Modul C1: Theorie und Geschichte der Komparatistik
 - Modul C2: Gegenwartskompetenz
 - Modul D1: Weltliteratur
 - Modul D2: Kulturpoetik in der Praxis
 - Modul E: Master-Kurs
 - Modul F: Masterarbeit und Kolloquium
 - Zusatzmodul Praxis
 - Zusatzmodul Lektüreliste
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus, hiervon entfallen 10 Leistungspunkte auf einen qualifizierten Auslandsaufenthalt oder ein qualifiziertes Praktikum oder eine Tagungseinladung mit Publikation in einem überregionalen Medium, 10 Leistungspunkte auf die Bearbeitung einer Lektüreliste mit Prüfungsgespräch und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen umfassen die Typen Vorlesung, Seminar, Lektürekurs, Übung und Kolloquium. Die Entwicklung weiterer Veranstaltungsformen ist möglich.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind und können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module können ein- oder zweisemestrig organisiert werden. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 Semesterwochenstunden (SWS). Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder im Ausnahmefall mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von 10, 15 oder 30 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen sowie das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt im Rahmen der durch die Modulbeschreibungen definierten Anforderungen die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die in der Regel einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu einer solchen voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (6) Von den Studierenden wird zu allen schriftlichen Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung verlangt, in der sie versichern, dass sie den Text selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Erklärung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 12

Qualifizierter Auslandsaufenthalt und Praxisphase

- (1) Im Laufe des Studiengangs muß im Rahmen des komparatistischen Schwerpunkts ein in der Regel ein- bis zweimonatiger qualifizierter Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland – gemäß der in § 3 Abs. 4 und 5 ZugangsO KK benannten Sprachen – mit einem einschlägigen Berufspraktikum, einem Intensivsprachkurs oder einer komparatistischen Hochschulveranstaltung mit Erfolg absolviert werden. Das Zeugnis berechtigt zur Gutschrift von 10 LP. Falls ein solcher qualifizierter Auslandsaufenthalt bereits im B.A.-Studium absolviert wurde und geltend gemacht werden soll, kann ein weite-

rer Auslandsaufenthalt entfallen. Die 10 LP können dann durch ein Praktikum, das auch im Inland absolviert werden kann, erworben werden. Das Praktikum kann durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder einer gleichwertigen Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Die Gleichwertigkeit wird durch die Koordinatorin/ den Koordinator des Studiengangs (§ 5 Abs. 2) festgestellt. Der Nachweis berechtigt zur Gutschrift von 10 LP.

- (2) Im Laufe des Studiengangs muß im Rahmen des kulturpoetischen Schwerpunkts ein in der Regel ein- bis zweimonatiges qualifiziertes Praktikum oder ein in der Regel ein- bis zweimonatiger qualifizierter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden. Das Praktikum bzw. der Auslandsaufenthalt können durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder einer gleichwertigen Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Die Gleichwertigkeit wird durch die Koordinatorin/ den Koordinator des Studiengangs (§ 5 Abs. 2) festgestellt. Der Nachweis berechtigt zur Gutschrift von 10 LP.

§ 13

Lektüreliste

Zu Beginn des ersten Semesters erhalten die Studierenden eine Leseliste, die acht maßgebliche Titel aus dem Bereich der Literatur-, Kultur- und Medientheorie umfaßt: vier Titel aus dem Bereich der allgemeinen Literaturwissenschaft, zwei aus dem Bereich der Komparatistik und zwei aus dem Bereich der Kulturpoetik. Zusätzlich wählen die Studierenden in Absprache mit dem Modulkoordinator zwei weitere Theorietitel nach individuellem Schwerpunkt (Komparatistik bzw. Kulturpoetik). Die gewählten Bücher/Texte sind in Eigenleistung durchzuarbeiten. Am Ende des dritten Semesters findet ein Prüfungsgespräch statt, in welchem die erfolgreiche Lektüre der Titel evaluiert wird. Die Modulnote resultiert aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfer/ die Prüferin wird von den Studierenden in Abstimmung mit dem Modulkoordinator gewählt.

§ 14

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem entweder aus dem Bereich der Komparatistik oder aus dem Bereich der Kulturpoetik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht unter- und einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt jeweils zum 1. April bzw. 1. Oktober. Sie setzt voraus, dass die Studentin/der Student 40 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des

S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 4.

- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gem. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG NW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (8) Prüfungsergebnisse werden den Studierenden spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen mitgeteilt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gem. § 14 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studentin/ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Studentin/des Studenten die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in dem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG NW erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren

Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan bindend.

- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin / der Dekan. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (8) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note ist unzulässig.
- (4) Ist eine Studierende/ein Studierender in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht die Möglichkeit, die geforderte Leistung statt dessen in dem anderen Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (5) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Masterarbeit oder ein Modul endgültig nicht bestanden und hat die Studentin/der Student keine Möglichkeit mehr, an dessen Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 35 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
B	in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
C	in der Regel 30 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
D	in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
E	in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs

Als Grundlage sind je nach Nachfrage des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang die Absolventinnen/Absolventen zweier vorhergehender Jahrgänge zu erfassen.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die Studentin/der Student das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die

Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 3 und 4,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
 - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin/dem Studenten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
 - (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt. Die Fachbezeichnung lautet „Comparative Literature / Cultural Poetics“.
 - (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 22

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

Der Studentin/dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin /der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/der Student ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Möglichkeit der Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gem. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/ der Dekan die Gründe nicht an, wird der der Studentin/dem Studenten dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die Studentin/der Student innerhalb von 14 Tagen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die Studentin /den Studenten von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die Studentin/der Student bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die Studentin/der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der Studentin/dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidung gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.08.2009.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modul A – Allgemeine Literaturwissenschaft / Texttheorie

Inhalt und Qualifikationsziele: Im Modul A besuchen die Studierenden eine zweistündige Vorlesung aus dem Bereich der Text-, Literatur-, Kultur- oder Medientheorie, einen zweistündigen Lektürekurs zur Vorlesung und ein wahlfreies zweistündiges Seminar aus dem Angebot der neueren Philologien. Der Lektürekurs findet in der Regel 14tägig statt (vierstündig) und wird mit einer Kompaktphase am Semesterende abgeschlossen, bei der die Studierenden die im Kurs erarbeiteten Inhalte in Projektgruppen präsentieren. Neben der fachwissenschaftlichen wird bereits hier die Medien- und Vermittlungskompetenz gefördert und im Sinne einer Laborsituation gemeinsam evaluiert. Modul A bildet die theoretische und methodische Grundlage für die im Studiengang zu erwerbende Analysekompetenz komparatistischer und kulturpoetischer Phänomene. Vermittelt werden wesentliche Ansätze in Theorie und Methodik der kulturwissenschaftlich orientierten Literatur- und Medienwissenschaft aus den Bereichen der Semiotik, der Strukturanalyse und Texttheorie, des New Historicism und der Cultural Poetics, der Genderforschung und der Wissenschaftstheorie. Das Studium der Module A und B stellt die Entscheidungsgrundlage für die Fortführung des Studiums im komparatistischen oder kulturpoetischen Zug des Studiengangs dar, die auch die Ausrichtung der Masterarbeit bestimmt.

Verwendbarkeit des Moduls: Theoriemodul

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Bachelor bzw. Anforderung gemäß Prüfungsordnung MA Komparatistik/ Kulturpoetik, parallele Teilnahme am Modul B (Analyse kulturelle Repräsentationen)

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Martina Wagner-Egelhaaf

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Teilnahme	2	3	1	---	---	---
Lektürekurs mit Kompaktphase	regelmäßige und aktive Teilnahme	4	9	1	Mündliche medien-gestützte Präsentation	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Teilnahme an der Vorlesung
Wahlpflichtseminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	---
Gesamt		8	15	1			

Modul B – Analyse kultureller Repräsentationen

Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul besteht aus einem zweistündigen Seminar (vier Kompakt-sitzungen mit dreitägiger Kompaktphase am Anfang des Semesters) und einem weiteren zweistündigen Seminar aus dem Angebot der neueren Philologien nach Wahl. Zu Beginn des Semesters erhalten die Studierenden einen Forschungsauftrag (etwa die Erstellung eines Archivberichtes), der bis zum Semesterende erfüllt und in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) dokumentiert werden muß. Die Seminararbeit wird durch den Einsatz von Arbeits- und Mentoring-Gruppen begleitet, deren Ergebnisse in die Seminarphasen einzubringen sind. In Modul B wird auf der Basis der in Modul A erzielten theoretischen und methodischen Grundlagen die Analyse kultureller Repräsentationen an konkreten Fallbeispielen erprobt. Es vermittelt die analytische Fähigkeit zur genauen Beschreibung des Verhältnisses konkreter Einzelrepräsentationen (Text, Bild, Film, Theater, virtuelle Performanzen wie Rollen- und Computerspiele, Webseiten etc.) und ihrem kulturellen Kontext (intertextuelle, intermediale und interkulturelle Vernetzungen) im Sinne einer komparatistischen/ kulturpoetischen Text-Kontext-Theorie. Besondere Berücksichtigung findet das Problem der kulturellen Pragmatisierung fiktionaler und poetischer Verfahren im faktualen Text und diskurspragmatischer Realisierungen im fiktionalen Text. Das Studium der Module A und B stellt die Entscheidungsgrundlage für die Fortführung des Studiums im komparatistischen oder kulturpoetischen Zug des Studiengangs dar, die auch die Ausrichtung der Masterarbeit bestimmt.

Verwendbarkeit des Moduls: Analysemodul

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Bachelor bzw. Anforderung gemäß Prüfungsordnung MA Komparatistik/ Kulturpoetik, parallele Teilnahme am Modul A (Allgemeine Literaturwissenschaft/ Texttheorie)

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Detlef Kremer

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Pflichtseminar mit Kompaktphase und Forschungsauftrag	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	12	1	Schriftliche Hausarbeit (=Dokumentation des Forschungsauftrags) (20-25 Seiten)	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Erfüllung des Forschungsauftrags
Wahlpflichtseminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	---
Gesamt		4	15	1		100 %	

Modul C1 (komparatistischer Zug) – Theorie und Geschichte der Komparatistik

Inhalt und Qualifikationsziele: Modul C1 dient der Spezifizierung der in den Pflichtmodulen A und B erworbenen grundständigen theoretischen und methodologischen Kenntnisse im Hinblick auf genuin komparatistische Arbeitsfelder und -methoden. Hierzu gehören die Vermittlung der Geschichte des Faches im Spiegel von Konzepten und Modellen. Außerdem wird das Spektrum der komparatistischen Methodologie im Überblick sowie exemplarisch anhand von Forschungsthemen vorgestellt. Das Modul C1 setzt sich zusammen aus einer zweistündigen Vorlesung, einem zweistündigen Seminar mit methodologischer Ausrichtung und einem zweistündigen Seminar mit thematischer Schwerpunktsetzung. Letzteres kann ggf. durch einen fremdsprachigen Lektürekurs ersetzt werden. In den Veranstaltungen des Moduls lernen die Studierenden das Fach Komparatistik in seiner Genese und modernen Gestalt kennen, wobei die verschiedenen Arbeitsfelder der Komparatistik umfassend erfahren, die Probleme komparatistischer Methodologie reflektieren und spezifische Forschungsansätze und Problemlösungen diskutieren lernen. Die methodische Reflexion dient der Entwicklung eigener Forschungs- und Deutungsansätze, deren Ergebnisse in schriftlicher, mündlicher und medialer Form präsentiert werden können. Das Modul C1 leitet den komparatistischen Zug des Studienganges ein und bereitet das Modul D1 vor.

Verwendbarkeit des Moduls: Methodenmodul

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: Module A und B, parallele Teilnahme am Forschungsseminar 1 (Modul E)

Turnus: Sommersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Eric Achermann

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	6	2	Klausur (Umfang: 60 min)	Gewichtung für die Modulnote: 50%	---
Seminar (meth.)	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	2	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (15 Seiten)	Gewichtung für die Modulnote: 50%	---
Seminar (themat.) o. fremdspr. Lektürekurs	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	2	wird vom Lehrenden festgelegt	Gewichtung für die Modulnote: ---	---
Gesamt		6	15	2		100 %	

Modul C2 (kulturpoetischer Zug) – Gegenwartskompetenz

Inhalt und Qualifikationsziele: Modul C2 umfaßt eine zweistündige Vorlesung aus den Bereichen Medien und Kultur sowie ein zweistündiges Pflichtseminar (wöchentlich), das mit einer dreitägigen Kompaktphase beginnt (Präsenzzeit). Die Seminarleistung besteht in einer ausführlichen Dokumentation, die in Arbeitsgruppen erstellt werden muß. Das Modul leitet den kulturpoetischen Zug des Studiengangs ein. Die im ersten Studienjahr erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen werden in der Auseinandersetzung mit Phänomenen der Gegenwartskultur analytisch vertieft. Im Modul C2 erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur systematischen, historischen und kommunikativen Evaluation der zeitgenössischen Kulturproduktion in unterschiedlichen Formaten, die durch ihre aktive Beteiligung an außeruniversitären Kontexten befördert wird. Im Mittelpunkt des Moduls stehen neben aktuellen Phänomenen des Kulturbetriebs auch medien- und kulturpolitische und kulturökonomische Debatten, etwa in der Auseinandersetzung zwischen Hochkultur und Populärkultur, Probleme des Wissen(schaft)stransfers in der medialisierten Öffentlichkeit oder die Bedeutung jugendkultureller *gaming*-Formate für die Entwicklung moderner Fiktionskompetenz. Modul C2 leitet den kulturpoetischen Zug des Studienganges ein einbereitet damit das forschungsorientierte Praxismodul D2 vor.

Verwendbarkeit des Moduls: Konzeptmodul

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: Module A und B, parallele Teilnahme am Forschungsseminar 1 (Modul E)

Turnus: Sommersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Moritz Baßler

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	2	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	---
Pflichtseminar mit Kompaktphase und Forschungsauftrag	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	12	2	Schriftliche Dokumentation	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Erfüllung des Forschungsauftrags zum Seminarbeginn
Gesamt		4	15	2		100%	

Modul D1 (komparatistischer Zug) – Weltliteratur**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Das Modul D1 wird vorbereitet durch einen ein- bis zweimonatigen Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland, der dem Spracherwerb oder der Sprachvertiefung durch ein Praktikum dient. Das Modul leistet die Vermittlung literaturwissenschaftlicher Kenntnisse im Kontext der Weltliteratur. Hierzu gehören die Erforschung internationaler Literaturbeziehungen, internationale Literaturgeschichte, Konzepte der Weltliteratur, Rezeptions- und Wirkungsweisen von Literatur, ihre diskursive Verschränkung mit außerliterarischen und transkulturellen Phänomenen, die Tradition und Entwicklung von Themen, Stoffen und Motiven im interkulturellen Vergleich sowie literarische Übersetzung und Mehrsprachigkeit. Die verschiedenen Aspekte werden in den einzelnen Veranstaltungen des Moduls epochen-, autoren- und sprachenübergreifend erarbeitet. Das Modul D1 baut auf die in Modul C1 erworbenen geschichtlichen und methodologischen Kenntnisse auf und besteht aus einer zweistündigen Vorlesung, einem zweistündigen Seminar mit thematischer Ausrichtung und einem zweistündigen Seminar mit methodologischer Ausrichtung. Letzteres kann durch eine äquivalente Übung ersetzt werden. Die Studierenden erwerben ein selbständiges literaturwissenschaftliches Profil, indem sie internationale literarische und transkulturelle Phänomene systematisch erarbeiten, in komplexen Zusammenhängen reflektieren und auf hohem Niveau methodisch erarbeiten und präsentieren können.

Verwendbarkeit des Moduls: Konzeptmodul

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: Modul C1, Zusatzmodul Praxis vor Semesterbeginn, parallele Teilnahme am Forschungsseminar 2 (Modul E), Zusatzmodul Lektüreliste am Ende des Semesters

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Achim Hölter

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	3	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	---
Seminar <small>themat.</small>	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	9	3	schriftl. Hausarbeit (Umfang: 20-25 S.)	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100 %	---
Seminar <small>method.</small> o. Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3	wird vom Lehrenden festgelegt	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: --	
Gesamt		6	15	3		100%	

Modul D2 (kulturpoetischer Zug) – Kulturpoetik in der Praxis

Inhalt und Qualifikationsziele: Modul D2 wird vorbereitet durch eine ein- bis zweimonatige Praxisphase, ggf. mit Auslandsaufenthalt, die auch durch eine Tagungsbeteiligung mit eigenem Vortrag und Publikation bzw. einer gleichwertigen Veröffentlichung in einem überregionalen Medium erfolgen kann. Das Modul dient der Vermittlung der zuvor gelernten Analysemethoden mit den praktischen Anwendungsbereichen der Kulturpoetik. Kontakt mit Praktikern aus dem Literatur- und Medienbereich wird verbunden mit der Reflexion auf die eigenen, genuin geistes- und kulturwissenschaftlichen Praktiken. Daneben wird die in Modul C2 erworbene Kompetenz für Gegenwartsdiskurse und -phänomene vertieft. Kern des Moduls ist ein dreitägiges Kompaktseminar (Praxisseminar), das von externen Experten aus dem Praxisbereich (mit-)gestaltet und durch Gruppenarbeit und Protokolle vor- und nachbereitet wird. Hinzu kommen eine Vorlesung und ein frei wählbares Seminar. Letzteres kann durch eine gleichwertige Übung ersetzt werden. Das Modul ist im Anschluß an Modul C2 zu studieren. Die Praxisorientierung stellt zugleich eine Brückenfunktion zur Graduiertenschule „Practices of Literature“ am Fachbereich 9 der WWU Münster dar. Die hier erworbene Vernetzungskompetenz bereitet außerdem – als Praxiswissen – auf die spätere berufliche Betätigung im Medien- und Kulturbetrieb, vor allem im Bereich der interkulturellen und Wissenschaftskommunikation vor.

Verwendbarkeit des Moduls: Praxismodul

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: Modul C2, Zusatzmodul Praxis vor Semesterbeginn, parallele Teilnahme am Forschungsseminar 2 (Modul E), Zusatzmodul Lektüreliste am Ende des Semesters

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls --

Modulbeauftragte/r: N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	3	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	
Praxisseminar (kompakt)	regelmäßige und aktive Teilnahme	4	9	3	Implusferat und schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Vorbereitung in Gruppen, schriftliche Nachbereitung
Seminar o. Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3		Gewichtung für die Bildung der Modulnote: --	
Gesamt		8	15	3		100%	

Modul E – Masterkurs							
Inhalt und Qualifikationsziele: Modul E ist ein über zwei Semester angelegtes begleitendes Forschungsmodul mit individueller Schwerpunktsetzung der am Studiengang beteiligten Forscherinnen und Forscher. Es besteht aus zwei zweistündigen Forschungsseminaren (wöchentlich) im zweiten und dritten Fachsemester, in denen aktuelle Fachperspektiven und Forschungsschwerpunkte konzentriert erarbeitet werden. Mit der Erfüllung und erfolgreichen Dokumentation des Forschungsauftrages aus dem Pflichtmodul B qualifizieren sich die Studierenden für den Masterkurs (Modul E). Die Teilnahme am Modul E garantiert sowohl den intensiven Austausch aller Teilnehmer im Rahmen einer exklusiven Kommunikationsstruktur, als auch deren individuelle Betreuung. Im Hinblick auf den Studiengang als ganzen hat das Modul E identitätsstiftende Funktion und unterstützt zugleich die Reflexion und Kohärenzbildung der in den Seminaren der Module C1/C2 und D1/D2 erzielten fachlichen Ergebnisse.							
Verwendbarkeit des Moduls: zweisemestriges Forschungsmodul							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: erfolgreicher Besuch der Module A und B, Erfüllung des Forschungsauftrags aus Modul B; jeweils paralleler Besuch der Wahlpflichtmodule C1/C2 und D1/D2							
Turnus: Sommersemester, Wintersemester (zwei Semester)							
Wahlmöglichkeiten: innerhalb des Moduls: Wahlfreiheit und Wechselmöglichkeit zwischen den angebotenen Seminaren							
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Cornelia Blasberg							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 0%							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Forschungsseminar 1	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	2	wird vom Lehrenden festgelegt	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	paralleler Besuch des Pflichtmoduls A
Forschungsseminar 2	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	3	wird vom Lehrenden festgelegt	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	paralleler Besuch des Pflichtmoduls B
Gesamt		4	10	2+3		100%	

Modul F – Masterarbeit und Kolloquium

Inhalt und Qualifikationsziele Modul F ist ein im letzten Semester Studiengangs angelegtes Qualifikationsmodul, das im Anschluß an das Forschungsmodul E (Masterkurs) die enge fachliche Betreuung der in diesem Modul entstehenden Masterarbeit gewährleistet. Es besteht aus einem zweistündigen (wöchentlich) Kolloquium, das ausschließlich der Präsentation, Diskussion und Entwicklung der entstehenden Masterarbeiten dient, sowie der Masterarbeit selbst. Modul F verbindet das studiengangsspezifische Forschungsgespräch der Teilnehmenden mit deren individuellen Forschungsperspektiven und ermöglicht zugleich den für die Abfassung der Arbeit benötigten Gestaltungsraum. Mit der Anfertigung der Masterarbeit weist der Absolvent/ die Absolventin die Befähigung nach, ein begrenztes Problem aus seinem/ ihrem Schwerpunktbereich in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Verwendbarkeit des Moduls: Qualifikationsmodul mit Examenskolloquium und Masterarbeit

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Module A, B, C1/C2, D1/D2, E, Zusatzmodule Praxis und Lektüreliste. Als Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens 40 LP erreicht sein.

Turnus: Sommersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlfreiheit des Examenskolloquiums

Modulbeauftragte/r: N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 30%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Kolloquium	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	4	mündliche Präsentation und Exposé der Masterarbeit	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ----	
Masterarbeit			25	4	Schriftliche Abschlußarbeit im Umfang von 80-100 Seiten	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Als Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens 40 LP erreicht sein
Gesamt		4	30	4		100%	

Zusatzmodul Praxis

Inhalt und Qualifikationsziele: Das Zusatzmodul Praxis wird am Übergang vom zweiten zum dritten Fachsemester von den Studierenden in Eigenleistung absolviert. Es garantiert einerseits die Praxisanbindung des Studiengangs (vornehmlich kulturpoetischer Zweig) und dient andererseits der Intensivierung von Fremdsprachenkenntnissen (vornehmlich komparatistischer Zweig). Das Praxismodul dient der Berufsorientierung und der Förderung der Erfahrung im wissenschaftlichen Austausch. Die Art der Praxisleistung wird durch den gewählten Studiengangsschwerpunkt bestimmt. Studierende des komparatistischen Zugs absolvieren i.d.R. einen ein- bis zweimonatigen qualifizierten Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland, mit einem einschlägigen Berufspraktikum, einem Intensivsprachkurs oder einer komparatistischen Hochschulveranstaltung (Nachweis: Zeugnis). Falls ein solcher qualifizierter Auslandsaufenthalt bereits im B.A.-Studium absolviert wurde und geltend gemacht werden soll, kann ein weiterer Auslandsaufenthalt entfallen. Die 10 LP können dann durch ein Praktikum, das auch im Inland absolviert werden kann, erworben werden. Das Praktikum kann durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder eine gleichwertige Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Studierende des kulturpoetischen Schwerpunkts absolvieren ein i.d.R. ein- bis zweimonatiges qualifiziertes Praktikum oder einen i.d.R. ein- bis zweimonatigen qualifizierten Auslandsaufenthalt (Nachweis: Zeugnis). Das Praktikum bzw. der Auslandsaufenthalt können durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder eine gleichwertige Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Der Nachweis (Zeugnis/Publikation) wird durch den Modulbeauftragten festgestellt und berechtigt zur Guttschrift von 10 LP.

Verwendbarkeit des Moduls: Praxismodul in Eigenleistung

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Module A, B, C1/C2, E

Turnus: --

Wahlmöglichkeiten: Auslandsaufenthalt, Praktikum, Tagungsbeitrag mit Publikation

Modulbeauftragte/r: N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 0%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Praktikum bzw. Tagungsbeitrag mit Publikation bzw. Auslandsaufenthalt (mit Praktikum, Intensivsprachkurs o. Besuch komparatistischer Hochschulveranstaltungen)	--	--	10	2	Praktikums- o. Sprach- kurszeugnis bzw. Publi- kation u. Tagungs- bericht (Um- fang: 3 Seit- en)	Gewichtung für die Bildung der Modul- note: 100%	Die Art der Pra- xisleistung wird bestimmt durch den ge-wählten Studien- schwerpunkt
Gesamt			10	2		100%	

Zusatzmodul Lektüreliste

Inhalt und Qualifikationsziele: Im Rahmen des Zusatzmoduls Lektüreliste sollen die Studierenden in Eigenleistung die Kenntnis zentraler Texte der Literatur-, Kultur- und Medientheorie erweitern und vertiefen. Zu Beginn des 1. Semesters erhalten die Studierenden eine Leseliste, die acht maßgebliche Titel aus dem Bereich der Literatur-, Kultur- und Medientheorie umfaßt: vier Titel aus dem Bereich der allgemeinen Literaturwissenschaft, zwei aus dem Bereich der Komparatistik und zwei aus dem Bereich der Kulturpoetik. Zusätzlich wählen die Studierenden in Absprache mit dem Modulkoordinator zwei weitere Theorietitel nach individuellem Schwerpunkt (Komparatistik bzw. Kulturpoetik). Die gewählten Bücher/Texte sind in Eigenleistung durchzuarbeiten. Am Ende des dritten Semesters findet ein Prüfungsgespräch statt, in welchem die erfolgreiche Lektüre der Titel evaluiert wird. Die Modulnote resultiert aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfer/ die Prüferin wird von den Studierenden in Abstimmung mit dem Modulkoordinator gewählt.

Verwendbarkeit des Moduls: Lektüremodul mit Eigenleistung und Prüfung

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Bearbeitung der im 1. Fachsemester ausgeteilten Lektüreliste

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten: Wahl des Dozenten, der die mündliche Prüfung abnimmt

Modulbeauftragte/r: N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Prüfungsgespräch	Anwesenheit	--	10	3	mündliche Prüfung (Umfang: 30 min.)	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Bearbeitung der Lektüreliste
Gesamt		--	10	3		100%	



Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Sprachwissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 09.09.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Sprachwissenschaft* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang *Sprachwissenschaft* wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Philologie) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die der Gruppe der Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Allgemeine Sprachwissenschaft angehören müssen. Eines der beiden Mitglieder führt den Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen sind einstimmig zu fällen.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Sprachwissenschaft* ist, neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung, die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem

Studiengang mit sprachwissenschaftlicher Schwerpunktbildung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Neben Studiengängen, die explizit *Sprachwissenschaft/Linguistik* zum Gegenstand haben, gehören dazu insbesondere auch Einzelphilologien (z.B. Germanistik, Romanistik, Anglistik, Slawistik), sofern hier ein sprachwissenschaftlicher Schwerpunkt klar erkennbar ist (siehe auch § 5 Absatz 2). Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Sprachwissenschaft* ist ferner der Nachweis ausreichender Kenntnisse des Englischen als Wissenschafts- und Gegenstandssprache vor dem 1. Semester mindestens auf der generellen Niveaustufe B1, Leseverstehen auf der Niveaustufe C2.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, genügt zunächst der Nachweis der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Nr. 5. im Rahmen eines vorläufigen Zeugnisses. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
 4. Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records, Kopien von (abgeschlossenen) Modulbescheinigungen).
 6. Eine kurze (maximal 750 Wörter) schriftliche Erläuterung der Studienmotivation und der inhaltlichen Interessen am Studiengang.
 7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang *Sprachwissenschaft* erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Gesamtnote von mindestens 2,3 (gut -) oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Dabei muss die schriftliche Abschlussarbeit einem sprachwissenschaftlichen Thema gegolten haben und ebenfalls mit mindestens 2,3 benotet worden sein. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn die Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine entsprechende Durchschnittsnote und eine sprachwissenschaftliche Schwerpunktbildung ausweisen.
- (3) Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 30% ihres/seines Jahrgangs gehören.
- (4) Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang *Sprachwissenschaft* nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang *Sprachwissenschaft*, die nach § 3 Abs. 1 -3 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note.
 2. die Qualität der Studienmotivation gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 6.
 3. weitere für den Masterstudiengang *Sprachwissenschaft* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.

- (3) Für die Qualität der Studienmotivation im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte.
- (4) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (5) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 bis 4 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang *Sprachwissenschaft* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der

besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 - *Philologie* der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18.08.2009.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles